Your World First

C/M/S/
Law Tax

Know-how-Schutz: Neuerungen. Risiken. Lösungen.

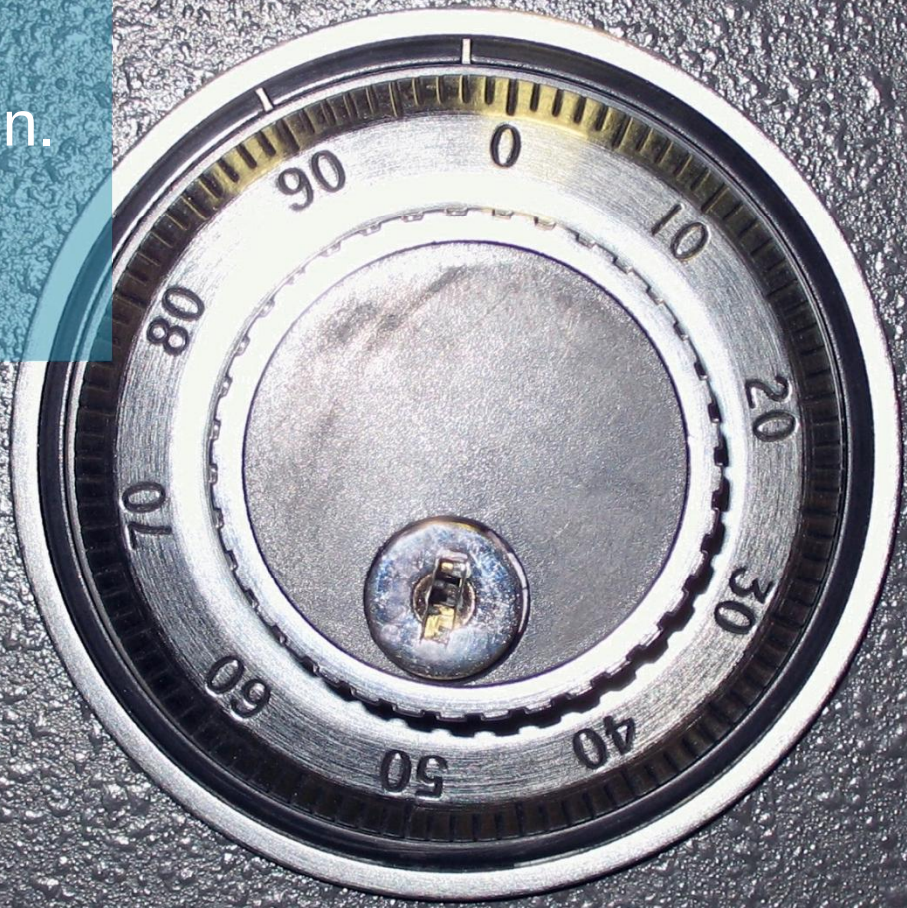

Mittelständler werden am häufigsten angegriffen

War Ihr Unternehmen innerhalb der letzten 2 Jahre von Datendiebstahl, Industriespionage oder Sabotage betroffen?

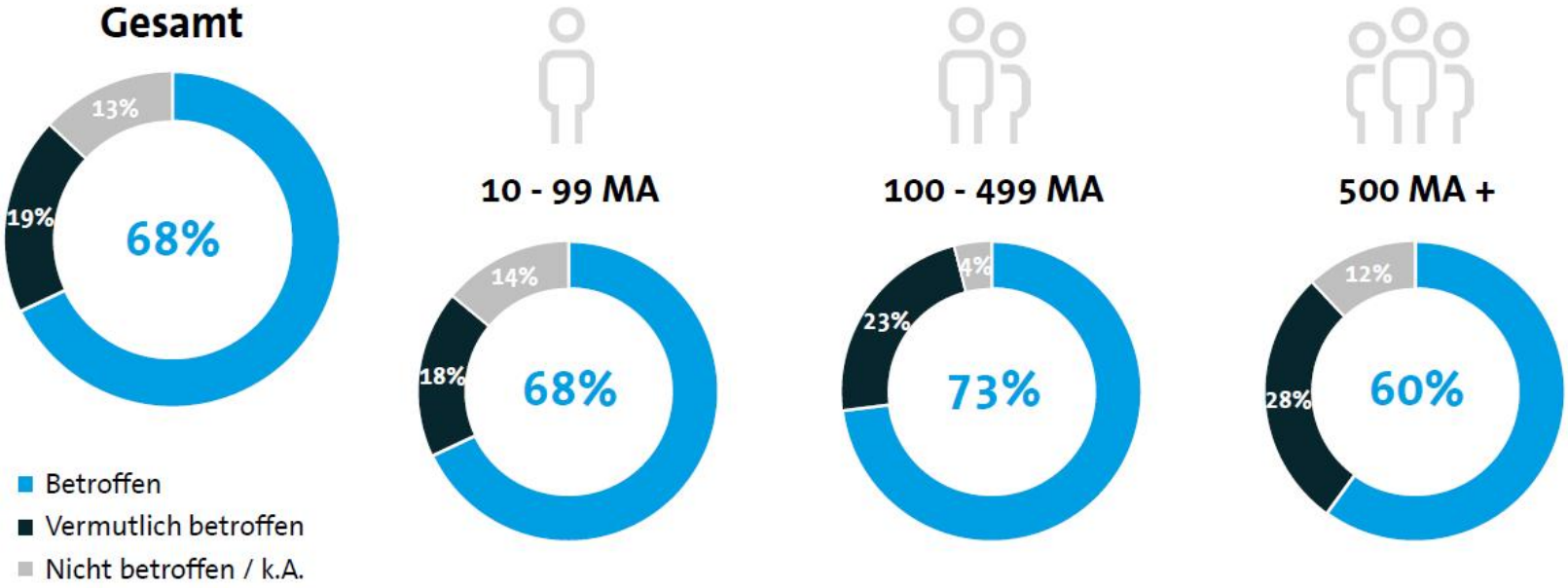

Basis: Alle befragten Industrieunternehmen (n=503) | Quelle: Bitkom Research

bitkom

3 von 10 Angriffen stammen von Hobby-Hackern

Von welchem Täterkreis gingen diese Handlungen (vermutlich) in den letzten zwei Jahren aus?

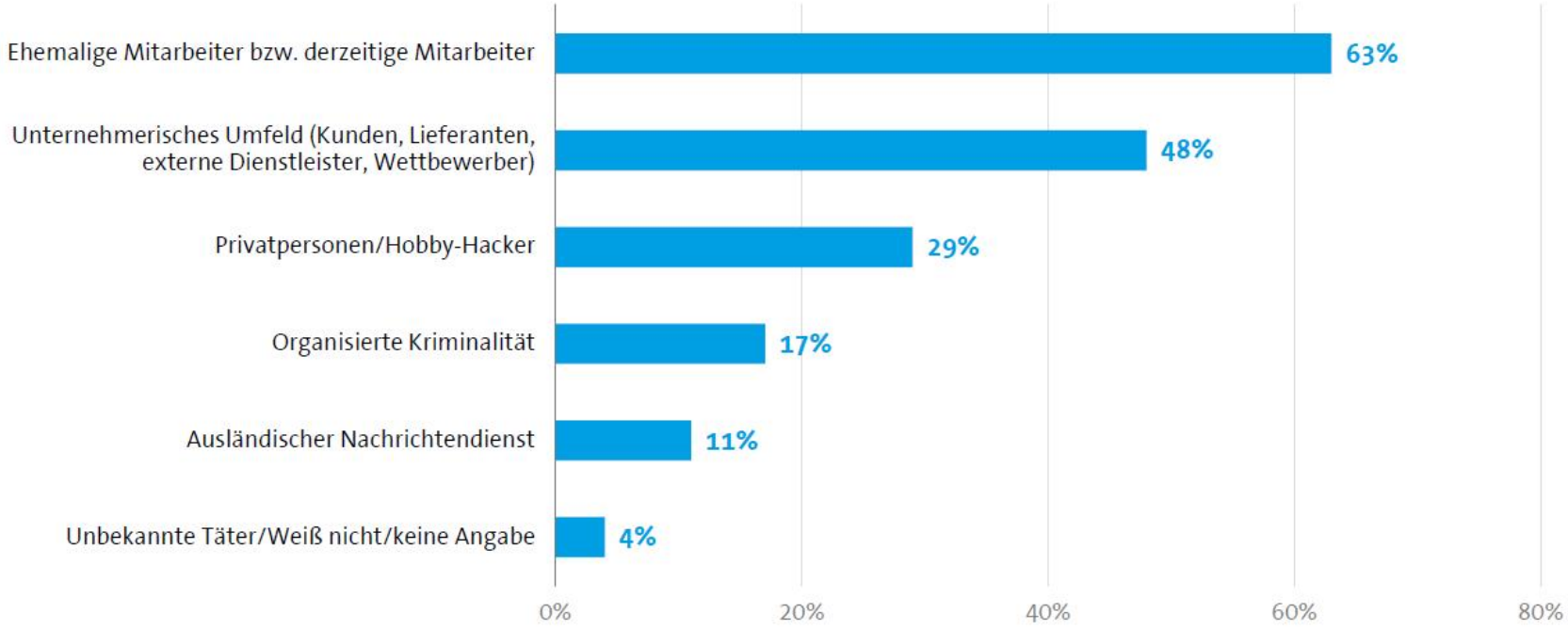

Basis: Alle befragten Industrieunternehmen, die in den letzten 2 Jahren von Datendiebstahl, Industriespionage oder Sabotage betroffen waren (n=343); Mehrfachnennungen in Prozent | Quelle: Bitkom Research

bitkom

Gliederung

- Schutz von Innovationen
- Gefährdungspotenzial
- Neue Entwicklungen des Geschäftsgeheimnisschutzes
- Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen
- Vorgehen im Verletzungsfall

Schutz von Innovationen

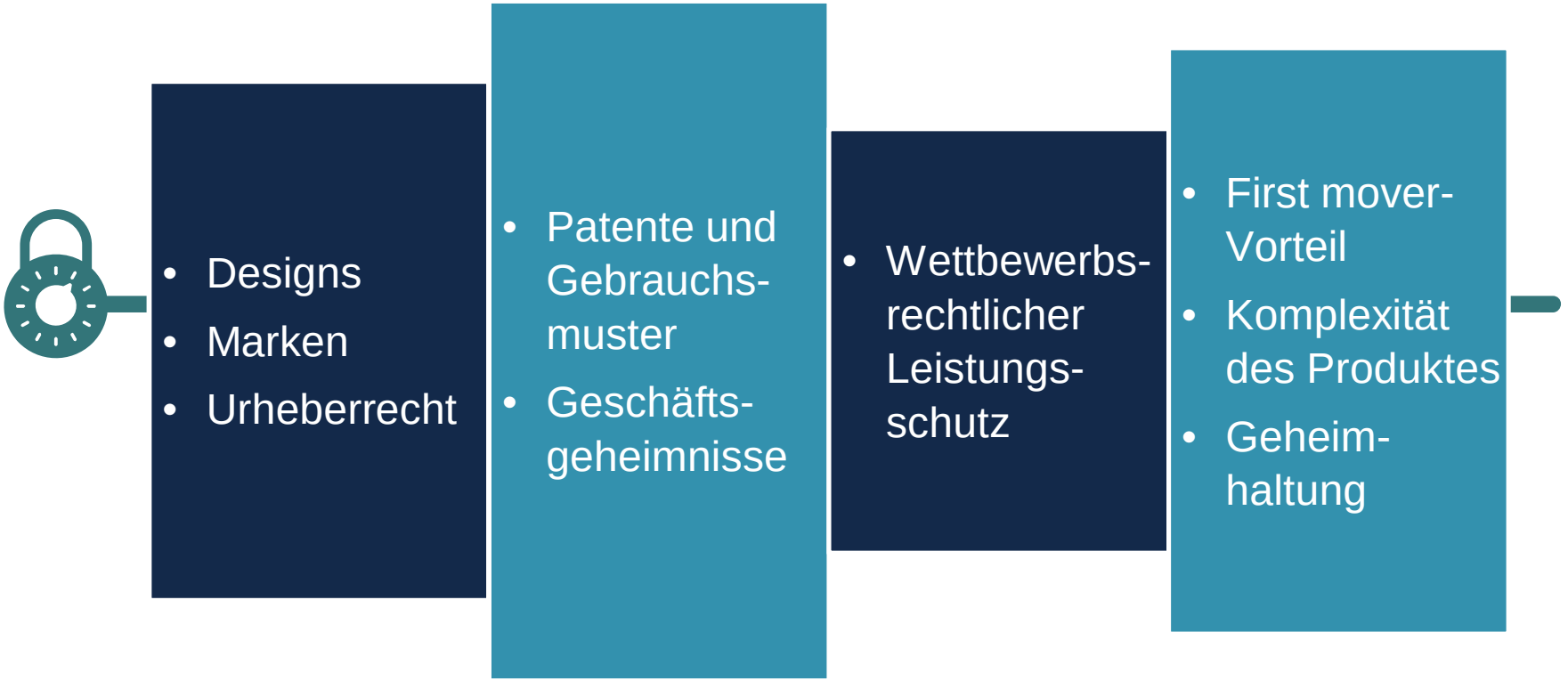

Schutz von Innovationen

Ergebnisse der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Häufigste Mechanismen:
- First mover-Vorteil
- Komplexität des Produktes
- Geheimhaltung

Geschäftsgeheimnisse häufiger verwendet als Patente:
- In allen Mitgliedsstaaten
- In den meisten Branchen
- Ergänzen häufig Patentschutz

FAZIT

Geschäftsgeheimnisse spielen eine zentrale Rolle beim Schutz von Innovationen

Gefährdungspotenzial

Studie von Bundesamt für Verfassungs-schutz und Bitkom (2018):

- In jedem sechsten Unternehmen wurden in den vergangenen zwei Jahren sensible digitale Daten gestohlen
- Ca. jedes fünfte Unternehmen berichtet von Social Engineering
- 63% der betroffenen Unternehmen nennen als Täter aktuelle oder ehemalige Mitarbeiter, 48% machen Wettbewerber, Kunden, Lieferanten oder Dienstleister verantwortlich

Gründe:

- Digitalisierung erleichtert Spionage
- Gesteigerte Mobilität in der Arbeitswelt, häufigere Jobwechsel
- Outsourcing und Zusammenarbeit mit Dienstleistern

Neue Entwicklungen des Geschäftsgeheimnisschutzes

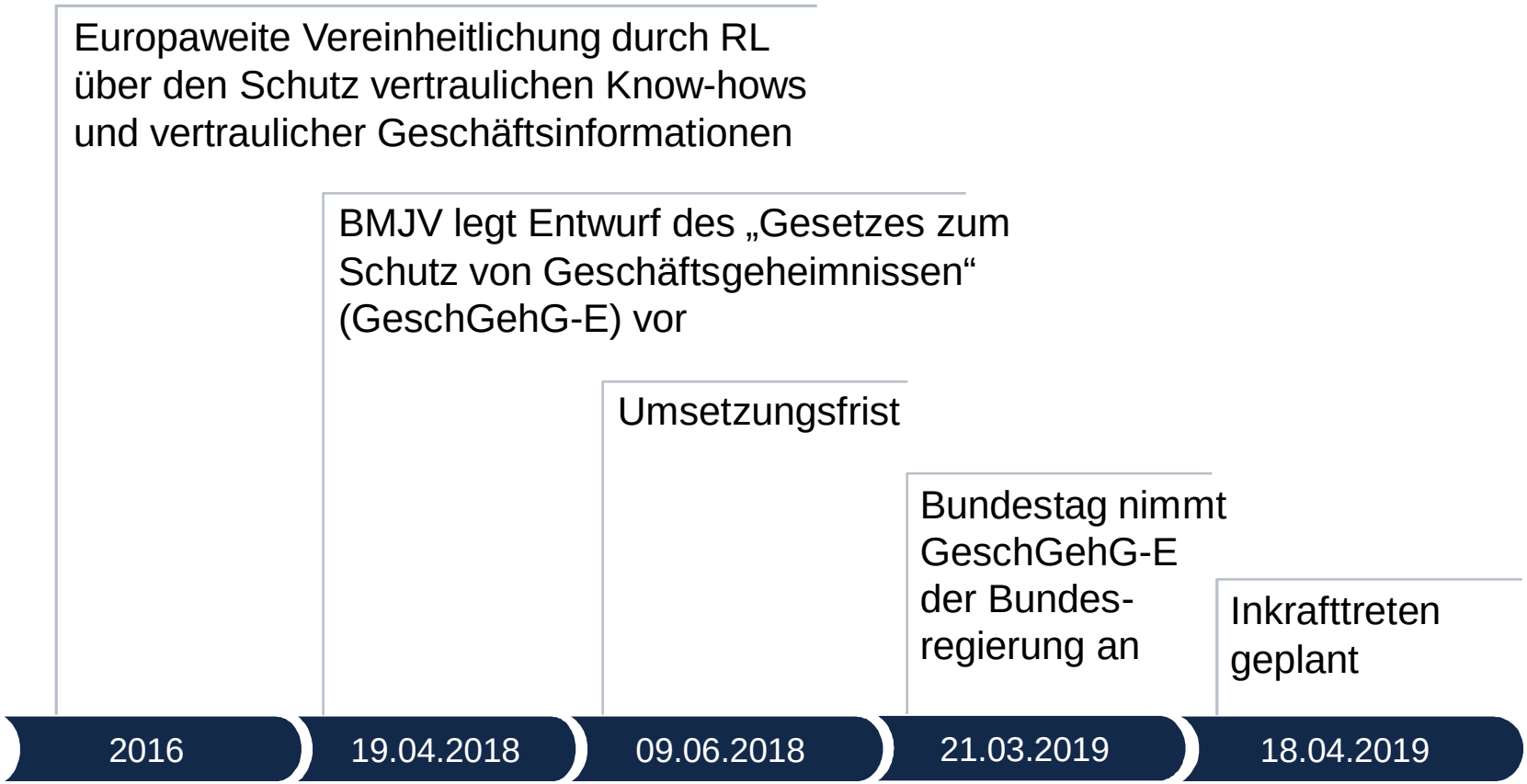

Neue Entwicklungen des Geschäftsgeheimnisschutzes

Geschäftsgeheimnis i.S.v.
§ 2 Nr. 1 GeschGehG-E

Neue Entwicklungen des Geschäftsgeheimnisschutzes

- Keine neuen gesetzlichen Verpflichtungen (keine Muss-Vorschrift!)
- Aber Anforderungen an Geheimnisschutz erhöht
  - D.h. wenn Geheimnisse im Verletzungsfall geschützt sein sollen, muss der Inhaber Maßnahmen ergreifen

- Bisher: subjektiver Geheimhaltungswille (§ 17 UWG)
- Neu: objektive, den Umständen entsprechend angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen

» Chance, Schutz für Geschäftsgeheimnisse zu verbessern

» To-dos hängen von bisherigem Stand der Geheimhaltungsmaßnahmen ab

Neue Entwicklungen des Geschäftsgeheimnisschutzes

Verbotene Handlungen, § 4

- Unbefugte Erlangung
- Nutzung oder Offenlegung wenn
  - durch o.g. Handlungen erlangt,
  - gegen eine nutzungsbeschränkende Verpflichtung oder eine Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstoßen wird
- Erlangung, Nutzung oder Offenlegung durch Dritten, wenn dieser weiß/wissen müsste, dass das Geschäftsgeheimnis nicht genutzt oder offenlegt werden durfte

Ansprüche, §§ 6, 7, 8, 10

- Unterlassung und Beseitigung
- Vernichtung/Herausgabe von Gegenständen, in denen das Geschäftsgeheimnis enthalten/ verkörpert ist
- Rückruf, Rücknahme und Entfernung aus den Vertriebswegen des rechtsverletzenden Produkts
- Vernichtung der rechtsverletzenden Produkte
- Auskunft, Schadensersatz
- Haftung des Inhabers eines Unternehmens für verschuldensunabhängige Ansprüche

Neue Entwicklungen des Geschäftsgeheimnisschutzes

Reverse Engineering

- Grundsätzlich zulässig, sofern Produkt/Gegenstand
  - öffentlich verfügbar ist, oder
  - rechtmäßig erlangt wurde und keine vertragliche Beschränkung besteht
- Vertragliche Absicherung inter partes möglich und empfehlenswert

Whistleblowing

- Gerechtfertigt, wenn die das Geschäftsgeheimnis aufdeckende Person in der Absicht gehandelt hat, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen

Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen

Erster Schritt: Bestandsaufnahme

Welche Geheimnisse gibt es? Schutzfähigkeit durch IP, Identifizierung Gefährdungslagen

Implementierung eines Schutzkonzepts

Klassifizierung von Schutzklassen, Einrichtung von Sicherheitsstufen

Aktualisierung

insbes. der technischen Schutzmaßnahmen

Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen

Vertragsgestaltung

Verschwiegenheit von Mitarbeitern, Geschäftspartnern etc.

Technische Maßnahmen

Zugriffsbeschränkungen, Verschlüsselung etc.

Organisation

Vertraulichkeitsvermerke, Schulungen, Zugangsrechte etc.

Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen

Mit (potenziellen) Geschäftspartnern

z.B. Zulieferer, finanzierende Banken, Berater

z.B. F&E-Verträge, LOI's,

Arbeitsverträge

Mitarbeiter, leitende Angestellte

Verträge mit Kunden

Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen

Technische Maßnahmen

Zugriffsbeschränkungen, Verschlüsselung etc.

Organisation

Vertraulichkeitsvermerke, Zutrittsrechte etc.

Mitarbeiterschulungen

Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen

Know-how-Schutz
Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen (technisch und organisatorisch)

Datenschutz
Technische und organisatorische Maßnahmen (Datensicherheit)

IT-Sicherheit
Technische und organisatorische Maßnahmen (Integrität und Authentizität der Daten)

Vorgehen im Verletzungsfall

Strafrechtliches Vorgehen

- § 23 GeschGehG-E
- Strafanzeige
- Durchsuchungsbeschluss → StA

Zivilrechtliches Vorgehen

- Eilverfahren: Unterlassungsanspruch
- Eilverfahren: Dusu-Beschluss
  → Gerichtsvollzieher + IT-SV
- Vernichtung/ Herausgabe von Verkörperungen
- Rückruf/ Vernichtung rechtsverletzender Produkte
- Auskunft über rechtsverletzende Produkte, Schadensersatz
- Besichtigungsanspruch?

Vorgehen im Verletzungsfall

- Nachweise für Verletzung? (IT-forensische Untersuchung? Zeugen?)
- Strafrechtliches Vorgehen? (Maßnahmen realistisch?)
- Zivilrechtlicher Antrag möglich, ohne Geschäftsgeheimnis vollständig preiszugeben?
- Dringlichkeitsfrist?

Ø **Oberstes Gebot: zügig handeln**

Unser Service für Sie

https://cms.law/de/DEU/Online-Services/CMS-Digital/Know-how-Protection

Ergebnis der Risikoanalyse:

Prävention/Organisation
Ihr Unternehmen verfügt über wirksame organisatorische Maßnahmen zum Know-how-Schutz. Durch eine zentrale Instanz, die für den Know-how-Schutz zuständig ist, die Bereitstellung eines gesonderten Budgets und durch ein Konzept zur Identifikation und Klassifikation von Know-how wird den zu erwartenden europarechtlichen Mindestanforderungen an den Know-how-Schutz Rechnung getragen.

Vertragsmanagement/Compliance
Die getroffenen Maßnahmen im Bereich des Vertragsmanagements und der Compliance sind vorbildlich. Die vorhandenen vertraglichen Absicherungen und unternehmensintern gemachten Vorgaben sind ein wesentlicher Baustein, um einen effektiven Know-how-Schutz zu gewährleisten und die zukünftigen rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Dies gilt auch für die bei Ihnen durchgeführten Interviews und Schulungen von Mitarbeitern sowie die Überprüfung von externer Kommunikation.

Durchsetzung von Ansprüchen
Die Vorkehrungen zur Durchsetzung von Rechten nach einem rechtswidrigen Know-how-Abfluss scheinen derzeit nicht ausreichend zu sein. Wo die Defizite liegen, bedarf näherer Analyse.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stefan Schreiber
CMS Hasche Sigle
T 0341/21672-161
F 0341/21672-134
E Stefan.Schreiber@cms-hs.com
cms.law

C/M/S/ Law-Now™

Law.Tax

Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu
vielfältigen juristischen Themen.
cms-lawnow.com

C/M/S/ e-guides

Law.Tax

Ihre juristische Online-Bibliothek.

Profunde internationale Fachrecherche
und juristisches Expertenwissen nach Maß.
eguides.cmslegal.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking, Shanghai und Teheran für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozietäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozietäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozietäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozietäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozietät“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozietäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:
Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Maskat, Medellín, Mexiko-Stadt, Moskau, München, Paris, Peking, Podgorica, Prag, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Teheran, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.
cms.law

© CMS Hasche Sigle